Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

ist, zu überzeugen. Selbst vom eigenen Standpunkt des Verfassers aus ist die Nichtberücksichtigung (S. 53) des Naturallohns (Kost und Wohnung) eine monströse Privilegirung der ländlichen Arbeit und des Gesindes. Wir möchten sehr wünschen, dass die nordd. Bundesgesezgebung, ehe sie die Entscheidung trifft, eine Enquête veranstalte, bei welcher nach der juristischen Seite Männer vom Schlage des Verfassers gewiss zuerst gehört zu werden verdienen, aber auch Andere gehört werden müssen. (Die Citate aus Rau über den Lohn genügen nicht, diese Fragen zu lösen.) Die Lohnstatistik wäre aus Anlass derartiger Fragen von Seite der Regierungen zu cultiviren; ohne bedeutende Fortschritte in der Statistik der Löhne wird man mit einer Anzahl von Problemen, die zu den dringlichsten in Wissenschaft und Gesezgebung gehören, so ziemlich im Finstern tappen. Gute Einzelarbeiten aus diesem Gebiete, z. B. die nicht pessimistische Darstellung des preussischen Regierungsrathes L. Jacobi über „die Arbeitslöhne in Niederschlesien" (Engels Zeitschrift 1868. Nr. 10—12) wären wohl geeignet, unseren juristisch gewissenhaften Verfasser in Annahmen aus dem Gebiete des wirthschaftlichen Lebens behutsam zu machen.

A. Zacke, über Beschlussfassung in Versammlungen und Collegien, insbesondere über die Abstimmung in Richtercollegien, 1867. Die Schrift behandelt eingehend die Beschlussfassung der Richtercollegien und liegt insoweit ausserhalb der Domäne dieser Zeitschrift. Doch wird überall, wenn gleich kurz, auch auf politische Versammlungen Bezug genommen. Fleissige Arbeiten dieser Art sind für unsere versammlungsreiche Zeit wohl am Platze; Bentham hat in diesen Materien noch viel zu thun übrig gelassen. Auf das der Schrift vorangeschickte Litteraturverzeichniss zur Frage machen wir besonders aufmerksam.

— **e. Archiv des norddeutschen Bundes und des Zollvereins** von **A. Koller,** 7. u. 8. Heft. Wir können nicht umhin, auf die ausgezeichnete Koller'sche Sammlung wiederholt empfehlend aufmerksam zu machen. Es liegt nun mit dem 7. u. 8. Heft der erste 1234 Seiten umfassende Band abgeschlossen vor uns, mit einem ungemein reichen und wohlgeordneten Material. Gesezgebung, Verordnungswesen und auswärtige Politik des norddeutschen Bundes finden eine vollständige Quellendarstellung. Dazu kommen vorzügliche Beigaben durch vollständigen Abdruck der politisch wichtigen Geseze anderer Staaten. Wir erwähnen insbesondere die werthvolle vollständige Mittheilung der neuen englischen Wahlreformgeseze (nebst historischer Einleitung) und den Abdruck des französischen, sowie des östreichischen Wehrgesezes und des französischen Press- und Versammlungsgesezes. Ein Separatabdruck der neuen englischen Wahlgeseze mit be-

sonderer Einleitung ist die Schrift: A. Koller, die Demokratisirung des Wahlrechtes in England.

— e. **Hermann Theodor Haustein, Handfesten zur Erleichterung des Hypothekarkredits zunächst für Städte des Königreichs Sachsen.** 1868. Die kleine Schrift ist ein der Bremer Handfestenordnung von 1860 und dem Entwurf einer hannöver'schen Handfestenordnung für Geestemünde nachgebildetes Project einer sächsischen Handfestenordnung nebst Erläuterungen. Wer mit dem eigenthümlichen Institut der Handfesten noch nicht näher vertraut ist, kann dasselbe hier in bestimmter rechtlicher Formulirung kennen lernen.

— e. **Johann Vesque von Püttlingen, Regesten zur diplomatischen Geschichte Oestreichs. Uebersicht der östreichischen Staatsverträge seit Maria Theresia bis auf die neueste Zeit, mit historischen Erläuterungen.** Diese sehr fleissige Arbeit des bekannten geistvollen Autors ist Fortsezung und Vervollständigung einer vor 14 Jahren publicirten „Uebersicht der Verträge Oestreichs mit den auswärtigen Staaten." Sie ist Frucht fortgesezter eigener Forschungen in Archiven und Registraturen und benüzt die Quellenwerke Anderer in sorgfältigen Citaten. Die Regesten sind sehr brauchbar durch die übersichtliche Ordnung, welche für die verchiedenen mit Oestreich seit 1740 paciscirenden Staaten alphabetisch, beim einzelnen Staat chronologisch ist. Auch die seitdem untergegangenen Staaten sind zweckmässiger Weise separirt fortgeführt. Die kurzen historischen Vorbemerkungen sind ein bequemer Schlüssel für das Vertragsmaterial jedes Staates. Nicht blosse Staatsverträge, sondern alle Formen der Uebereinkunft werden herbeigezogen.

— e. **H. A. Mascher, das deutsche Grundbuch- und Hypothekenwesen.** Berlin 1869. Die Arbeit theilt sich in zwei Abschnitte: Geschichte und Statistik des deutschen Hypothekenwesens (einschliesslich des östreichischen) und Hypothekargesezgebungspolitik. Sie verfolgt ihren Gegenstand vom juristischen und nationalökonomischen, wie vom positivrechtlichen und statistischen Gesichtspunkt. Ob es dem Verfasser gelungen, seine Aufgabe in abschliessender Weise zu lösen, ist Referent ausser Stande zu beurtheilen, da ihm, wie wohl fast Allen, die nöthigen particularrechtlich positiven Kenntnisse für dieses Urtheil abgehen. Grosser Anerkennung ist aber der Fleiss werth, welcher sich allein an eine so umfassende Arbeit wagte und im ersten Wurf so viel beizubringen vermochte. Selbst Lücken und verfehlte Ansichten würden, wenn sie etwa von anderer Seite nachgewiesen würden, den Referenten nicht abhalten, dem Verfasser für die viele thatsächliche Belehrung zu